

Der Sechzehende Titul / Von allerley Dienstbarkeiten der Häuser / vnd Geldgüter.

§. 1.



Die Dienstbarkeiten der Häuser in Stätten / Märckten / vnd Dörffern / bestehen gemeiniglich in deme / wann zum Exempel ein Nachbar schuldig / auff / oder an seine eigene Mauer seinen nechsten Nachbarn batwen / oder die Tramb einlegen zu lassen / oder zu gestatten / daß in seinem Hoff / oder Dach / deß Nachbarn Dachtropffen / vnd Regenwasser falle. Item / wann einer sein Regenwasser selbst nicht aufffangen darff / sondern dem Nachbarn lassen muß : ingleichen da einer sein eigen Gebäw dem Nachbarn zu Schaden / nicht nach Gefallen / erhöhen darff : oder auch dasselbe höher / als er gern wolte / führen / vnd sonsten dahin richten muß / daß er dem Nachbarn entweder Liecht / vnd Außsehen geben / oder aber solches nicht nehme / vnd daß er gedulten solle / daß ihm der Nachbar Fenster / oder anders Außsehen in seinem Hoff mache / vnd dergleichen. In welchen Fällen die Stätt / Märckt / vnd Flecken / gemeiniglich ihre eigene Satz- vnd Anordnung haben / darnach es zu halten / vnd zu erkennen / vnd solle hierinnen zwischen den Freyhäusern / vnd Bürgerlichen / in Stätten / vnd Märckten / kein Unterschied seyn / es wäre dann bey einem / oder anderm destwegen ein absonderliche Freyheit verhanden.

§. 2.

Die Dienstbarkeiten aber / der Land- vnd Batwgüter seynd / wann einer einen Beeg / vnd Steeg über frembde Grund hat : Item besuegt ist / das Wasser auff eines andern Grund zu graben / zu nehmen / vnd über andere zu laiten : auß eines andern Brun zu schöpffen : Viech in frembden Widen / vnd auff anderer Leuth Gründen zu halten / vnd zu waiden : Stein zu klaben / zu brechen : Sand zu graben : auch anders dergleichen / so einer von seinem Grund zu deß Nachbarn Guets / vnd Nutzbarkeit / gedulten / vnd beschehen lassen muß.

§. 3.

Beiderley Dienstbarkeiten mögen sowohl durch Testament / oder andern letzten Willen / als durch Vergleichungen zwischen denen Lebendigen / nach dero Willkür gesetzt / vnd auffgericht / wie auch durch recht-

mässige Verjährung der zwey / vnd dreyssig Jahr erlangt / vnd zuegeaignet werden. Wie es nun disfalls auch an jedem Orth von alters beweislichen herkommen / darben soll es annoch sein Verbleibē haben.

§. 4.

Wann einem ein Weeg durch des andern Grund / allein auff Wohl gefallen / vnd von Nachbarschaft wegen / zugelassen worden / hat er sich dessen länger nicht / als sein Nachbar will / zu gebrauchen / vnd wer einen sonderbahren Rechtweeg für gibt / es sene ein Fahrt- vnd Reitweeg / oder Gangsteig / vnd sich dessen behelffen will / der muß es beweisen / sonst der ihme selbst einen Rechtweeg zu machen / sich vnterstehet / oder wider eines andern Willen über dessen Grund / demselben zu Schaden gehet / reittet / oder fahret / oder auch bey dem Weeg / so ihme für gewisen / vnd bewilliget worden / ohne Noth nicht bleibt / sondern einen andern daselbst fürnimbt / der mag darauff gepfändet werden.

§. 5.

Die gemeine Gangsteig / Weeg / vnd Strassen zu Kirchen / auch von einem Ugen zum andern / sollen jeder Orthen verbleiben / vnd gelassen werden / wie es von alters herkommen / vnd da dieselbe von anrainenden Wasserflüssen / weg gewaschen / oder gerissen werden / mögen sie besser hinein in den anrainenden Grund / auch wider des Ugenthumbers Willen / genommen werden / vnd muß der nechste Nachbar auff seinem Grund ein andere Strassen gedulden.

§. 6.

Wann auch einer Gemaine ihr alte Ausfuhr / durch Wasser genommen worden / vnd wann solche anderst nicht als durch frembde anrainende Grund desselben Orths haben möchte / so ist ein jeder Anrainer einen ordentlichen Farthweeg / über / vnd durch seinen Grund / so viel die vnvermeidliche Nothdurfft erfordert / nach Obrigkeitlicher Auszeichnung frey zu lassen / schuldig.

§. 7.

Welcher auß einem Brunquel / oder einem Schöpffbrunnen auff frembdem Grund / das Wasser zu seinem Haus / oder Grund zu nehmen befuegt ist / der hat die Gerechtigkeit des Steigs zu solchem Wasser / vnd also entgegen.

§. 8.

Es soll niemand ein Wasser / so von alters her / vielen Gründen zu nutz geflossen / zu seinem eigenen Nutz allein abkehren / widrigen Falls er solches nicht allein in vorigen Stand zu setzen schuldig seyn / sondern auch zu Erstattung des dardurch verursachten Schadens / angehalten / vnd noch darzu von der Obrigkeit absonderlich bestrafft werden solle.

§. 9.

§. 9.

Wann mehr Nachbarn auß einem Bach zu ihren Gründen / das Wasser zu laiten / vnd zu führen haben / sollen sie sich dessen einer dem andern / ohne Schaden / vnd Abbruch / zu gewissen Tagen / vnd Zeiten / nach Beschaffenheit ihres höhern / oder nidern gelegenen Grundes / gebrauchen. Vnd ob schon einer / der in verjährter Zeit sich dessen nicht bedient / dardurch sein Gerechtigkeith verlohren / so haben doch die andern hernach keine mehrere Gerechtigkeith / als zuvor / sondern sich allein der ihrigen nachmallen zu betragen.

§. 10.

Welcher durch eines andern Grund ein Wasser zu führen hat / der muß dasselbe auch selbst erhalten; hingegen ist ihm zuegelassen / so oft es vonnöthen / den Graben zu raumen / oder zu den Röhren / vnd Rinne-
nen zu sehen / vnd dieselbe zu bessern / selbst / vnd mit seinen Werckleu-
then am nächsten darzu zu gehen / Holz / vnd andere Nothdurfften da-
hin zu bringen; doch soll er / so viel immer möglich / mit diesem allen des frembden Grundes verschonen / wie auch bey dem erst verwilligt- vnd verglichenem Kinsfall verbleiben.

§. 11.

Wann jemand einem andern gewilliget / von seinem Brunquell / das Wasser nach Nothdurfft / oder mit gewisser Maas / in sein Haus / oder andern Grund / durch Röhren zu führen / der kan hernach einem andern davon mehrers nicht / als dem ersten ohne Abbruch beschehen mag / verwilligen. Inmassen auch in andern dergleichen Fällen / vnd Dienstbarkeiten / allweeg die jüngere Bewilligung / der ältern vn-
schädlich seyn / vnd verstanden werden solle.

§. 12.

Wann ein Brun / darauß einer das Wasser zu führen berechtiget ist / etliche Jahr außdört / vnd dardurch der Gebrauch der Dienstbar-
keit dermahlen auffgehört / derselbe aber nach Verfließung so vieler Zeit / als sonst zu Verjährung dergleichen Dienstbarkeit vonnö-
then / wieder Wasserreich wurde / soll demjenigen / so hievor die Gerechtigkeith gehabt / selbige auff Begehren / wiederumben verstat-
tet / vnd zuegelassen werden.

§. 13.

Die Wasserläuff / vnd Feldgüß / sollen bey ihren alten Kinsfallen gelassen / vnd weder ab- noch auff ein andern Grund gefehret werden.

§. 14.

Bessen sich einer erstlichen mit seinem Nachbarn / des Viechtribs / Waid / vnd Halt halber / auff dero Gründen vergleichen: oder wie es

darmit durch langwürige / ruhige Gebräuch / in verjährtter Zeit der zwan / vnd drenssig Jahr hergebracht: also soll er sich auch dessen / vnd keines mehrern / ohne absonderliche Bewilligung / zu gebrauchē haben.

§. 15.

Also kan keiner / auffer der Dorff-Obriegkeit zc. wie oben im dritten Titl §. 5. vermelt worden / von neuem die Waid für sein Viech / auff frembdem Grund / wider desselben Nigenthumbers / oder Niessers gueten Willen / suechen / oder nehmen.

§. 16.

Wann ein ganze Gemain / oder sonsten jemand / ain mahl die Ge- rechtigkeit / ihren Viechtrib auff eines andern Grund zu haben / entwe- der durch sonderbahre Bewilligung / rechtmässige Verjährung / recht- liche Erkantnuß / oder auff andere zuelässige Weis / erlangt / so kan der Herz desselben Grundes keine Veränderung damit fürnehmen / wor- durch die Waid demjenigen / welcher solche darauff vorhero gehabt / entzogen / oder geschmäkert wurde / vnd wann er derley Veränderung fürzunehmen sich vnterstunde / soll es ihm auff des beschwärten Theils anrueffen / alsobalden durch die ordentliche Obriegkeiten eingestellt werden. Da er aber entzwischen / oder nach ergangenem Verbott / sein Vorhaben völlig / oder maisten theils / ins Werck richtete / ist er solches wieder in vorigen Stand (wofern es anderst möglich) auff eigenen Unkosten zu bringen ; sonsten aber denen Interessirten allen darauff er- folgenden Nachtl / vnd Schaden / nach Erkantnuß / abzutragē schuldig ; es wäre dann / daß derjenige / deme die Waid gebührt / zu der fürgenom- menen Veränderung wissentlich geschwigen / vnd auß guetwilligem Nachsehen / so weit kommen lassen / daß er sich der Waid ferrer nicht ge- brauchen könnte / in welchem Fall er sich destwegen zu beklagen nicht be- suegt. Vnd dieses auch in anderen dergleichen Dienstbarkeiten der Feld-Güter / also zu verstehen ist.

Der Sibenzehende Titul /

Von Bewaldthättigen Hand- lungen / vnd Lands-Friedbrüchigen Fällen.

§. 1.



In Gewalt ist / wann einer von jemanden an Leib oder Guet / ohne Recht / oder gerechtlche Behebnuß / vnd Mittel angegriffen / vnd benachtheilt wird.

§. 2.